LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3736

A19, A02

Schriftliche Anhörung des
Integrationsausschusses des Landtags NRW

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)“

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/11841
hier: Nachfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stellungnahme von
Stadtdirektor/Stadtkämmerer Martin Murrack, Stadt Duisburg
und
Beigeordnete/Sozialdezernentin Astrid Neese, Stadt Duisburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

zu den folgenden Nachfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum FlüAG-Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 17/11841) im Integrationsausschuss des Landtags NRW ist aus Sicht der Stadt Duisburg wie folgt Stellung zu beziehen:

1)
Sie sprechen zu Recht die vielfältigen Gründe an, die eine Abschiebung aufgrund humanitärer, rechtlicher oder persönlicher Aspekte verbieten. Was tut die Stadt, um Geduldete bessere Aufenthaltsperspektiven zu ermöglichen?

Aus Duisburger Sicht gilt es zunächst einmal sicherzustellen, dass die betroffenen Personenkreise durch schnelle und effiziente Verfahren frühzeitig Rechtssicherheit über ihren Asylstatus erlangen. Das dauert im Moment deutlich zu lange und ist sowohl für die

Kommunen als auch für die Asylsuchenden unerträglich. Klare und schnelle Regeln wären hier aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Die Integration der Asylberechtigten in die örtliche Gemeinschaft ist sinnvoll und notwendig - was sich nicht zuletzt aus ihrer langfristigen Bleibeperspektive ergibt - und wird dementsprechend seit Jahren erfolgreich über verschiedene kommunale Angebote entsprechend flankiert.

Für den Personenkreis der Geduldeten ist allerdings - mit Ausnahme einiger besonderer humanitärer Härtefälle - eben diese langfristige Perspektive in der Regel nicht gegeben. Der Versuch, durch kommunale Maßnahmen hier einen höheren Grad an Integration zu erreichen, weckt bei den Betroffenen nur falsche Hoffnungen, die das deutsche Asyl-Sozial- und Arbeitsrecht nicht hergeben.

2)

Wie bewerten Sie die von dem MKFFI und den Kommunalen Spitzenverbänden gefundene Lösung bzgl. FlüAG in Vergleich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf?

Der Gesetzesentwurf sieht im Vergleich zu der Vereinbarung zwischen dem MKFFI und den Kommunalen Spitzenverbänden eine, wenn auch marginal, höhere Erstattungspauschale für Duisburg vor. Da dies zu einer höheren Erstattung und damit finanziellen Entlastung führt, wird dies grundsätzlich positiv bewertet, wenngleich selbst diese Pauschale die in 2017 ermittelten Gesamtkosten in Höhe von rund 16.900 Euro weiterhin nicht vollumfänglich deckt.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Gesetzesentwurf zudem die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Zahlungsverpflichtung des Landes zur Auszahlung der monatlichen Pauschale für die Unterbringung und Versorgung von Geduldeten vorgesehen. Dies würde bedeuten, dass die Zahlungsverpflichtung des Landes nicht wie bisher nach drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet, sondern das Land müsste weiterhin auch für die Duldungszeit bis zur Ausreise oder gegebenenfalls einem Bleiberecht zahlen.
Die Vereinbarung wiederum sieht eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro für jede Person, die ab dem 01.01.2021 in den Duldungsstatus wechselt, vor. Unter Berücksichtigung der bisherigen Kostenpauschale in Höhe von 866 Euro monatlich, wäre

hierdurch lediglich eine rund 14-monatige (Teil-)Finanzierung des Personenkreises gegeben. Bei einer Erhöhung der monatlichen Kostenpauschale würde sich der Zeitraum der (Teil-)Finanzierung entsprechend auf rund 10 Monate reduzieren.
Da sich nach aktuellen Auswertungen eine geduldete Person durchschnittlich 53 Monate im Leistungsbezug des AsylbLG befindet, würde das bedeuten, dass die Finanzierung des Zeitraumes ab spätestens dem 15. Monat somit wieder zu Lasten der Kommunen gehen würde.
Eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht, würde eine deutliche Verbesserung darstellen und wird daher sehr begrüßt.

Der Gesetzesentwurf sieht hingegen keine Regelung vor, wie mit einer seit Jahren geforderten rückwirkenden Anhebung der Kostenpauschale und damit einer rückwirkenden Entlastung umgegangen wird. Die Vereinbarung beinhaltet insoweit einen Vorteil, als das Land bis 2024 550 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Auch wenn der Verteilschlüssel bisher weiterhin noch aussteht, wurde bereits signalisiert, dass die Kommunen zusätzlich diese finanzielle Entlastung erfahren werden.